



# Rundschreiben über den Handelsverkehr mit Equiden zwischen Belgien, den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich

<b>Referenz</b>	<b>PCCB/S2/1449604</b>	<b>Datum</b>	<b>12.05.2026</b>
Aktuelle Version	2.0	Anwendungsdatum	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Equiden, Handelsverkehr, Verbringungen, Ausnahme, Veterinärbescheinigung, Transport		

<b>Verfasst von</b>	<b>Genehmigt von</b>
Praet Laura, Attaché	Beullens Katrien, Generaldirektorin a.i.

## 1 Zielsetzung

In diesem Rundschreiben sind die Bedingungen beschrieben, um von den Verpflichtungen bezüglich der Gesundheitsinspektion durch einen amtlichen Tierarzt und der Veterinärbescheinigung im Rahmen bestimmter Arten des Handelsverkehrs mit Equiden zwischen bestimmten Grenzgebieten Belgiens, der Niederlande, des Großherzogtums Luxemburg und Frankreichs abweichen zu können.

In dem Rundschreiben wird auch präzisiert, für welche Arten des Transports zwischen diesen Ländern eine vollständige oder partielle Befreiung von den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 möglich ist.

Das Memorandum zur Übereinkunft zwischen den Benelux-Staaten vom 17. Mai 2017 über die Verbringungen von Equiden und den Handelsverkehr mit ihnen wird aufgehoben.

## 2 Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich an Halter von Equiden im Rahmen des Handelsverkehrs zwischen Belgien, den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich.

## 3 Referenzen

### 3.1 Gesetzgebung

Vertrag zur Gründung der Benelux-Union, insbesondere Artikel 6 Paragraph 2 Buchstabe a

Protocole du 29 avril 1969 relatif à la suppression des contrôles et formalités aux frontières intérieures du Benelux et à la suppression des entraves à la libre circulation (Protokoll vom 29. April 1969 zur Abschaffung der Kontrollen und Formalitäten an den Binnengrenzen der Benelux-Union und zur Beseitigung von Beschränkungen der Freizügigkeit), insbesondere Artikel 1 Buchstabe b

Beschluss des Benelux-Ministerrates über die Tiergesundheitsbedingungen für grenzüberschreitende Verbringungen von Equiden zu nichtkommerziellen Zwecken

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), insbesondere Artikel 139

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten („IMSOC-Verordnung“)

Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union

Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen

Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU

Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen

Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 der Kommission vom 10. Juni 2021 mit Vorschriften zur Anwendung der Verordnungen (EU) 2016/429, (EU) 2016/1012 und (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Identifizierung und Registrierung von Equiden und zur Aufstellung von Muster-Identifizierungsdokumenten für diese Tiere

Königlicher Erlass vom 7. November 2022 über Vorschriften für Betriebe, in denen Equiden gehalten werden, und die Rückverfolgbarkeit von Equiden

### 3.2 Andere

Rundschreiben über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in der zentralen Datenbank (PCCB/S2/CRR/1176598)

Rundschreiben über die Bedingungen für den nationalen Handel und den Handelsverkehr mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden sowie für ihre Einfuhr (PCCB/S2/1388592)

Website: <https://favv-afscab.be/de/themen/tiere/rundschreiben-tiere>

## 4 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Für die Anwendung dieser Bestimmungen gelten die Begriffsbestimmungen aus dem Tiergesundheitsrecht.

## 5 Verbringungen von Equiden

### 5.1 Ausnahme von den Verpflichtungen bezüglich der Gesundheitsinspektion und der Veterinärbescheinigung zwischen den spezifischen Grenzgebieten

Beim Handelsverkehr zwischen den „spezifischen Grenzgebieten“ von Belgien, den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich müssen die Equiden nicht:

- einer Gesundheitsinspektion durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen werden und
- von einer Veterinärbescheinigung während ihrer Verbringung begleitet werden.

Für die „spezifischen Grenzgebiete“ gilt:

- Equiden aus den Provinzen Westflandern, Ostflandern, Antwerpen, Limburg und Lüttich dürfen in die niederländischen Provinzen Zeeland, Nordbrabant und Limburg verbracht werden.
- Equiden aus den Provinzen Luxemburg und Lüttich dürfen in das Großherzogtum Luxemburg verbracht werden.

- Equiden aus dem gesamten belgischen Hoheitsgebiet dürfen in die französischen Departements Pas-de-Calais, Nord, Ardennes, Aisne, Meurthe-et-Moselle und Meuse verbracht werden.

Diese Ausnahme gilt nur für Equiden, die die unter Punkt 5.1.1. festgelegten Bedingungen erfüllen, im Rahmen der unter Punkt 5.1.2. beschriebenen Verbringungen.

### 5.1.1 Zu beachtende Bedingungen

Die Equiden müssen:

- von einem Identifizierungsdokument gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU) 2016/429, ihren delegierten Rechtsakten und ihren Durchführungsrechtsakten begleitet werden;
- durch einen injizierbaren Transponder, dessen Identifizierungscode auf dem Identifizierungsdokument aufgeführt ist, identifiziert sein. Alternativ kann im Fall von Verbringungen nach Frankreich von einem anderen Identifizierungsmittel, bei dem eine Verbindung zum Pass besteht und das offiziell von Frankreich anerkannt ist, Gebrauch gemacht werden;
- in einem Betrieb in den unter Punkt 5.1 aufgelisteten „spezifischen Grenzgebieten“, wo sie für gewöhnlich gehalten werden, in der zentralen Datenbank des Partnerlandes registriert sein.

### 5.1.2 Von dieser Ausnahme betroffene Verbringungen

Nur die folgenden Verbringungen können unter die Ausnahme fallen:

- a) Verbringungen, die zur Nutzung der Tiere zu Freizeit Zwecken in Grenznähe vorgenommen werden;
- b) Verbringungen in Verbindung mit Ausstellungen sowie sportlichen und kulturellen Veranstaltungen in Grenznähe;
- c) Verbringungen zum Zweck des Weidegangs auf Weideflächen, die sich Mitgliedstaaten miteinander teilen;
- d) Verbringungen zum Zweck des Arbeitseinsatzes von Equiden in dem Grenzgebiet der Mitgliedstaaten.

Präzisierung: Diese Ausnahme gilt nicht für Zirkuspferde.

Die Betreiber müssen ihre Equiden **immer** zu dem Herkunftsbetrieb zurückbringen, sobald die Verbringung abgeschlossen ist.

Nur für den Benelux-Raum:

- Die Dauer der Verbringungen von Equiden gemäß den Buchstaben a), b) und d) des Punktes 5.1.2 darf sich unter keinen Umständen auf mehr als 30 Tage belaufen.
- Buchstabe c) findet allein Anwendung bei Weideflächen, die zu Weideland zählen, das sich Mitgliedstaaten miteinander teilen. Im Fall des Grenzweidegangs gibt es keine Frist für die Rückkehr. Weideflächen, die sich Mitgliedstaaten miteinander teilen:
  - o eine Weideparzelle in einer Grenzgemeinde, d. h. eine Gemeinde in dem Benelux-Bestimmungsland, die an die Staatsgrenze des Benelux-Herkunftslandes grenzt; oder
  - o jede Weideparzelle in einer Gemeinde des Benelux-Bestimmungslandes,

die in einer Entfernung von weniger als zehn Kilometern von der Staatsgrenze des Benelux-Herkunftslandes liegt, gemessen in Luftlinie von der Grenze bis zu jedem Berührungspunkt mit der betreffenden Weideparzelle;

- o ein Naturgebiet, das an die Staatsgrenze angrenzt oder grenzüberschreitend ist und das auf natürliche oder materielle Weise abgegrenzt ist.

Nur für Frankreich:

- Es gibt keine zeitliche Beschränkung für Verbringungen in französische Grenzgebiete.
- Der Buchstabe c) kann im Fall aller französischen Grenzdepartements Anwendung finden: Pas-de-Calais, Nord, Ardennes, Aisne, Meurthe-et-Moselle und Meuse.

## 5.2 Verfahren bei Nichteinhaltung der unter Punkt 5.1 festgelegten Ausnahmebedingungen

Equiden im Rahmen des Handelsverkehrs zwischen Belgien, den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich, die die unter Punkt 5.1 des vorliegenden Rundschreibens festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, müssen einer Gesundheitsinspektion durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen worden sein, und ihnen muss eine Veterinärbescheinigung während ihrer Verbringung beiliegen.

Equiden, die die unter Punkt 5.1 des vorliegenden Rundschreibens festgelegten Bedingungen nicht erfüllen und denen keine gültige Veterinärbescheinigung beiliegt, werden als nicht mit den Vorschriften im Einklang stehend erachtet und unterliegen demnach den vorgesehenen Kontrollmaßnahmen und Sanktionen. Sie müssen vor allem einer Gesundheitskontrolle und einer Blutabnahme zur Untersuchung auf amtlich anerkannte Krankheiten auf Kosten des Halters unterzogen werden.

## 5.3 Verbringungen von Equiden – Bestimmungen bezüglich des Tiertransports

Der Transport von Equiden muss die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bedingungen erfüllen, wie die Zulassung des Transportunternehmers, die Zulassung des Transportmittels, die Transportkriterien und das Vorhandensein eines Fahrtenbuchs.

In der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist eine vollständige oder partielle Befreiung von den verschiedenen Anforderungen für bestimmte Arten der Verbringung vorgesehen. Jedoch werden die betreffenden Verbringungen von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich ausgelegt, was zu zahlreichen praktischen Problemen für die Verantwortlichen der Tiere führt.

Im Rahmen von Verbringungen von Equiden zwischen Belgien, den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich wurde eine gemeinsame Auslegung festgelegt.

### 5.3.1 *Verbringungen, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht unterliegen*

- a) Transporte, die unentgeltlich erfolgen:

- Transporte, die von Privatpersonen oder anderen - unabhängig davon, ob es sich um ihre eigenen Pferde oder die anderer Privatpersonen handelt - mit ihrem eigenen Transportmittel oder dem Transportmittel eines Dritten im Rahmen eines Hobbys oder einer Freizeit- oder Sportaktivität (Wettkampf / Turnier / Ausstellung / Reittour / Reitsportzentrum usw.) durchgeführt werden, und Transporte zu oder von einer Tierarztpraxis/-klinik;
  - Transporte, die im Rahmen der Zuchtstätigkeit (z. B. innerhalb eines Betriebs, eines Reitsportzentrums, zwischen Gebäuden, Feldern usw.), einschließlich zwecks Besamung / Fortpflanzung, durchgeführt werden.
- b) Transporte zu einer Tierarztpraxis oder -klinik, die gegen Bezahlung durchgeführt werden.

### *5.3.2 Verbringungen, die nur den Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 unterliegen*

Der von dem Anbieter durchgeführte Transport seiner eigenen Tiere mit seinem eigenen Transportmittel in einem Umkreis von 50 km um den Betrieb:

- o Transporte zu einem Schlachthof, von und zu einer Sammelstelle (Viehmarkt, Händlerställe), von oder zu einem Betrieb zur Mast von Pferden oder Produktion von Stutenmilch;
- o Transporte von Arbeitspferden (z. B. Holzrücken).

## **6 Anhänge**

/

## 7 Verzeichnis der Überarbeitungen

<b>Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens</b>		
<b>Version</b>	<b>Anwendungsdatum</b>	<b>Grund und Umfang der Überarbeitung</b>
1.0	01.06.2017	Originalversion
2.0	Veröffentlichungsdatum	Anpassung der Memoranden für Frankreich und die Benelux-Staaten